Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4878

15. 03. 76

Sachgebiet 2129

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes
— Drucksachen 7/2593, 7/4699, 7/4716 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 432. Sitzung am 12. März 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 1)

Nummer 1 ist zu streichen.

Begründung

Eine normative Festschreibung des technisch und rechtlich unsicheren Begriffs Sonderabfälle ist keine Hilfe für die Bewältigung des Sonderabfallproblems.

Der Begriff Sonderabfälle müßte je nach dem Regelungsbereich, für den er verwendet werden soll, einen anderen Inhalt haben. So wäre es gesetzestechnisch unzweckmäßig, etwa für die Regelungsbereiche Planung, Überwachung und Beseitigungstechnik denselben Begriff zu verwenden.

Hinzu kommt, daß die Bestimmung der Sonderabfälle durch Rechtsverordnung dem Verordnungsgeber einen unverhältnismäßig großen, in seinen Auswirkungen nicht berechenbaren Spielraum lassen würde. Die Ermächtigung würde damit gegen Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 3)

In Nummer 2 sind Buchstaben a und c zu streichen.

Begründung

Der Gesetzesbeschluß würde zu abfallwirtschaftlichen Unzuträglichkeiten führen. Nicht jeder Hafen wird mit den danach erforderlichen Einrichtungen auszustatten sein. Es muß den Schifffahrtstreibenden zugemutet werden können, ihre Abfälle an bestimmten Stellen, die nicht immer in Häfen sein müssen, abzugeben. Außerdem müßte bei ausländischen Schiffen Gegenseitigkeit verbürgt sein.

Im letzten Satz von Absatz 2 ist dementsprechend der geltende Wortlaut wiederherzustellen, desgleichen in Absatz 4 der Satz 2.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 4)

In Nummer 3 sind Buchstabe a zu streichen und Buchstabe b wie folgt zu fassen:

‚b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie dürfen zum Einsammeln oder Befördern nur den dazu Befugten überlassen werden." '

Begründung

Die Bundesregierung ist gemäß Artikel 84 Abs. 2 GG ohnehin befugt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Es besteht außerdem die Gefahr, daß Gegner von Sonderabfallanlagen versuchen werden, Standortfeststellungen unter Hinweis auf kommende Bundesregelungen zu verzögern.

Die Streichung von Nummer 3 b folgt aus der Streichung von Nummer 1. Zudem ist die vom Bundestag beschlossene Fassung von § 4 Abs. 1 a einerseits zu weit, andererseits zu eng.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Es genügt nicht, wenn die Bescheinigung des Betreibers einer Abfallbeseitigungsanlage vorliegt, weil grundsätzlich eine behördliche Entscheidung über die Verbingung auf die Anlage erforderlich ist und die Bescheinigung des Betreibers daneben je nach Lage des Falls bedeutungslos sein kann. Andererseits ergibt sich eine Befugnis zum Einsammeln und Befördern von Abfällen nicht nur aus § 12 AbfG, sondern auch aus § 3 Abs. 2 Satz 1 AbfG. Es ist daher § 4 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs des Bundesrats wiederherzustellen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 5)

In § 5 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Der Regelungsinhalt für eine Rechtsverordnung der Landesregierung ist nicht ersichtlich. Das Gesetz ist als solches ohne weiteres vollziehbar, gegebenenfalls genügen Verwaltungsvorschriften der Länder.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 6)

Nummer 6 ist zu streichen.

Begründung

Zu Nummer 6 Buchstabe a

Folge des Streichungsvorschlags zu Nummer 1 (§ 1). In Absatz 1 Satz 3 wird bestehendes Recht wiederholt (Bundesraumordnungsgesetz).

Zu Nummer 6 Buchstabe b

Die bestehenden Abfallbeseitigungsanlagen sind den Betroffenen bekannt. Die Aufnahme in einen vorläufigen Plan würde keine Verbesserung bringen. Im übrigen Folge des Streichungsvorschlags zu Nr. 1 (§ 1).

6. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 7)

In Nummer 7 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

‚c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a angefügt:

„(2 a) Der Betrieb ortsveränderlicher technischer Einrichtungen zur Abfallbeseitigung bedarf der Genehmigung." '

Begründung

Anlagen dieser Art fallen nicht alle unter den Genehmigungsvorbehalt des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Beispiele sind insbesondere Schrottpressen und Dekantieranlagen). Die vorgeschlagene Neufassung bringt durch die Einschränkung der Genehmigungspflicht auf den Betrieb auch gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf des Bundesrates eine sachgerechte Lösung.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 10** (§ 11) **und Nr. 15** (§ 18)

Nummer 10 Buchstabe b und Nummer 15 Buchstabe g sind zu streichen.

Begründung

Die Erfahrungen im Vollzug des § 11 Abs. 3 AbfG haben gezeigt, daß die Anordnung der Führung von Nachweisbüchern und der Vorlage von Belegen im Einzelfall aufgrund der Abfallnachweisverordnung der Bundesregierung und nach Aufstellung des Abfallkataloges durch die Länderarbeitsgemeinschaft Abfallbeseitigung ausreicht. Die nunmehr in § 11 Abs. 3 a AbfG vorgesehene Regelung würde den Bedürfnissen der Praxis nicht entsprechen: es würden einerseits Abfälle erfaßt, für die das Führen von Nachweisbüchern und die Vorlage von Belegen entbehrlich wären. Andererseits würden wegen der zwangsläufigen Lückenhaftigkeit einer generalisierenden Regelung in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung solche Abfälle nicht erfaßt, deren Verbleib durch die Führung von Nachweisbüchern und die Vorlage von Belegen hingegen unbedingt kontrolliert werden müßte.

Der bereits angelaufene Vollzug des § 11 Abs. 3 AbfG sowie der Abfallnachweisverordnung würden durch eine Novellierung in diesem Punkt überdies empfindlich gestört.

Die Streichung von Nummer 15 Buchstabe g ist eine Folge des Streichungsvorschlags zu Nummer 10 Buchstabe b.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (§ 11 a)

In § 11 a Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Das gleiche gilt für Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig Abfälle anfallen, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, sofern dies im Hinblick auf Art oder Menge dieser Abfälle wegen der

1. von ihnen ausgehenden Gefahren oder erheblichen Belästigungen,
2. besonderen Schwierigkeiten bei der Beseitigung oder
3. technischen Probleme der Begrenzung der Abfallmenge

erforderlich ist."

Begründung

Folge des Streichungsvorschlags zu Nummer 1 (§ 1).

9. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 16)

§ 16 ist wie folgt zu fassen:

„§ 16

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Abfälle,

die gesundheitsschädigende Stoffe oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 in einer Weise behandelt, lagert oder ablagert, die das Leben und die Gesundheit eines anderen zu schädigen geeignet ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. durch die Handlung leichtfertig einen anderen in die Gefahr des Todes bringt,
2. durch die Handlung leichtfertig die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen gefährdet oder
3. aus Gewinnsucht handelt.

(4) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Abfälle so in der Nähe von Lebensmitteln behandelt, lagert oder ablagert, daß diese verunreinigt werden können, oder
2. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 eine Abfallbeseitigungsanlage ohne die erforderliche Planfeststellung oder Genehmigung errichtet oder betreibt oder die Anlage oder den Betrieb wesentlich ändert

und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen gefährdet.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 oder 4 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe."

Begründung

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des § 16 Abs. 1 AbfG ist zu weit. Sie umfaßt in Nr. 1 jeden Abfall, der Gifte oder auf Menschen übertragbare Erreger schwerer Krankheiten enthalten oder hervorbringen kann, auch wenn es sich um eine noch so geringe und ungefährliche Menge handelt. Zudem handelt es sich bei den in Nr. 2 erwähnten Abfallbeseitigungsanlagen nicht um Anlagen, die schon auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße für die Umwelt gefährlich sind (vgl. § 63 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 BImSchG).

Die vorgeschlagene Fassung vermeidet diese Nachteile. Sie stellt in § 16 Abs. 1 AbfG einschränkend auf die „Eignung der Abfälle zur Gesundheitsbeschädigung" und in § 16 Abs. 4 bei den nicht genehmigten Abfallbeseitigungsanlagen auf die Gesundheitsgefährdung ab. Es geht nicht an, daß derjenige, der Abfall entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AbfG lagert oder der entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 AbfG eine Abfallbeseitigungsanlage ohne die erforderliche Planfeststellung oder Genehmigung betreibt, sich strafbar macht, wenn im konkreten Fall eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Solche Fälle können nur als Ordnungsunrecht bewertet werden.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 15** (§ 18)

Nummer 15 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

‚b) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Unbefugten Abfälle zum Einsammeln oder Befördern überläßt,".'

b) Unter Buchstabe c sind in Nummer 2 vor dem Wort „wesentlich" die Wörter „betreibt oder die Anlage oder den Betrieb" einzufügen.

Begründung zu b)

Die vorgeschlagene Änderung des § 18 Abs. 1 Nr. 2 AbfG ist erforderlich, weil der vorgeschlagene Straftatbestand des § 16 Abs. 4 Nr. 2 AbfG das Errichten oder das Betreiben einer Abfallbeseitigungsanlage oder die wesentliche Änderung der Anlage oder des Betriebs nur für den Fall unter Strafe stellt, daß dadurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen gefährdet wird.

c) Unter Buchstabe c sind in Nummer 2 hinter dem Wort „ändert" die Wörter „oder entgegen § 7 Abs. 3 eine ortsveränderliche technische Einrichtung zur Abfallbeseitigung ohne die erforderliche Genehmigung betreibt" anzufügen.

d) Buchstabe e ist wie folgt zu fassen:

‚e) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. einer Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 zuwiderhandelt," '

Begründung zu a), c) und d)

Folge der Änderungsvorschläge zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 4 Abs. 1), Nummer 7 (§ 7 Abs. 2 a) und Nummer 10 Buchstabe b (§ 11 Abs. 3 a).

